

**§ 60 BAföG**  
**Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung**  
**(Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)**

Bundesrecht

---

**Abschnitt XI – Bußgeldvorschriften, Übergangs- und  
Schlussvorschriften**

**Titel:** Bundesgesetz über individuelle Förderung  
der Ausbildung  
(Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BAföG

**Gliederungs-Nr.:** 2212-2

**Normtyp:** Gesetz

**§ 60 BAföG – Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht**

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 2003 beginnen,

1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Absatz 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bleibt unberührt,
2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Absatz 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen,
3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Absatz 3 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18c Absatz 8 an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu richten.